



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

225
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 17. Juni 2013

Nummer 24

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>382. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich zum Übergang der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) BauO NRW für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich vom 19. November 2008/25. November 2008 Seite 226</p> <p>383. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn Seite 226</p> <p>384. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Arnd Inden ./ V.T. Willi Begaß Seite 226</p> <p>385. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Arnd Inden/V.T. Jürgen Reisen Seite 227</p> <p>386. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 18 Kreis Heinsberg) Seite 227</p> <p>387. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 45 Rhein-Sieg-Kreis) Seite 227</p> <p>388. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Strecken ober- und unterhalb der Fischwege an den Wehren Buisdorf, Unkelmühle, Dattenfeld und Schladern in der Sieg in den Städten Sankt Augustin und Siegburg sowie den Gemeinden Eitorf und Windeck im Rhein-Sieg-Kreis, vom 21. Mai 2013 (einschließlich Karten, <u>Anlagen 1-4</u>) Seite 227</p> <p>389. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 1. Juni 2013 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (einschließlich Karte, <u>Anlage 1</u>) Seite 233</p> <p>390. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 1. Juni 2013 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (einschließlich Karte, <u>Anlage 1</u>) Seite 235</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>391. Einladung zur 149. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, den 28. Juni 2013, 15.00 Uhr, im Seminarraum des bergischen energiekompetenzzentrums, Am Berkenbach, 51789 Lindlar Seite 237</p> | <p>392. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises
hier: Rhein-Sieg-Kreis Seite 237</p> <p>393. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 237</p> <p>394. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 238</p> <p>395. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen</p> <p>396. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 238</p> <p>397. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 238</p> <p>398. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 238</p> <p>399. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 238</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>400. Liquidation
hier: Aachener Gesellschaft für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin e.V. Seite 238</p> <p>401. Liquidation
hier: BioCologne e.V. Seite 239</p> <p>402. Liquidation
hier: Bürgerinitiative Wohnliches Wiesdorf e.V. Seite 239</p> <p>403. Liquidation
hier: Freundeskreis Heimat- und Handwerksgeschichte e.V. Seite 239</p> <p>404. Liquidation
hier: RBH-Gun Club Wildenrath e.V. Seite 239</p> <p>405. Liquidation
hier: SUPER RTL für Kinder e.V. Seite 239</p> |
|--|--|

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

382. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich zum Übergang der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) BauO NRW für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich vom 19. November 2008/25. November 2008

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

(2) Für den Zeitraum vom

1. April 2012 bis zum 31. März 2015

und vorbehaltlich einer neuen Regelung auch über das Jahr 2015 hinaus, zahlt die Stadt Zülpich jährlich nachträglich eine Entschädigung an die Stadt Mechernich in Höhe der Differenz zwischen den der Stadt Mechernich durch die gem. § 1 übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen und den ihr zugeflossenen Erträgen aus Gebühren und Bußgeldern. Ab dem

1. Januar 2014

erfolgt die Spitzabrechnung nach dem Kalenderjahr. Die Zahlung wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Berechnung der Entschädigung der Stadt Mechernich, der eine Übersicht über die zugrunde gelegten Aufwendungen und Erträge beizufügen ist. Ein sich evtl. ergebender Überschuss wird an die Stadt Zülpich ausgekehrt.

Zülpich, den 7. Mai 2013 Mechernich,
den 27. Mai 2013

gez. Bergmann gez. Schick
(Bürgermeister) (Bürgermeister)

gez. Hürtgen gez. Hambach
(I. Beigeordneter) (I. Beigeordneter)

Genehmigung

Zwischen den Städten Zülpich und Mechernich ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 8 Buchst. a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) im Benehmen mit dem Kreis Euskirchen die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Übergang der Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 232) für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich vereinbart worden.

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 7. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-342

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 226

383. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 4. Juni 2013

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn bestellt:

Zum Vorsitzenden
Herrn Dipl.-Ing. Peter Hawlitzky, Niederkassel.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden
Herrn Dipl.-Ing. Christof Linnemann, Bonn.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden und
ehrenamtlichen Gutachter
Herrn Dipl.-Ing. Dieter Hagemann, Hennef,
Herrn Dipl.-Ing. Martin Kütt, Bonn.

Zum ehrenamtlichen Gutachter
Herrn Dipl.-Ing. Arch. Wolfgang Beyß, Bonn,
Herrn Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter, Alfter,
Herrn Dipl.-Sachverst. (DIA) Wieland Münch, Bonn,
Herrn Dipl.-Ing. Pascal Schroeder, Bonn.

Im Auftrag
gez. Wiese

ABl. Reg. K 2013, S. 226

384. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Arnd Inden ./ V.T. Willi Begaß

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/131/13

Köln, den 3. Juni 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Arnd Inden, Burgstüttgen 13, 52223 Stolberg/Rhld. erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Willi Begaß ist mit Wirkung zum 1. Mai 2013 erloschen.

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 226

**385. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung
Dipl.-Ing. Arnd Inden / V.T. Jürgen Reisen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/132/13

Köln, den 3. Juni 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Arnd Inden, Burgstüttgen 13, 52223 Stolberg habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Jürgen Reisen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 227

**386. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 18 Kreis Heinsberg)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (3. Mai 2013, Kennz. 676158) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Küskens, 41372 Niederkrüchten mit Verfügung vom 6. April 2013 mit Wirkung vom 1. Juli 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Köln, den 4. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB18HS-

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 227

**387. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 45 Rhein-Sieg-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 45 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (3. Mai 2013, Kennz. 676154) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Dirk Ohmann, 53797 Lohmar mit Verfügung vom 6. April 2013 mit Wirkung vom 1. Juli 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 45 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Köln, den 4. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB45RSK-

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 227

**388. Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Festsetzung der Strecken ober- und unterhalb der
Fischwege an den Wehren Buisdorf, Unkelmühle,
Dattenfeld und Schladern in der Sieg in den
Städten Sankt Augustin und Siegburg sowie den
Gemeinden Eitorf und Windeck im
Rhein-Sieg-Kreis, vom 21. Mai 2013**

Aufgrund des § 47 Absatz 2, 3 und 5 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW – LFischG –) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i. V. m. den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG –) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Die in § 2 näher bezeichneten und in den vier Karten gekennzeichneten Flussabschnitte werden als Strecken oberhalb und unterhalb der Fischwege im Sinne von § 47 Absatz 2 und 3 LFischG bestimmt. Die festgesetzten Strecken dienen dem Schutze der wandernden Fischarten, insbesondere des Lachses (Anhang II der FFH-RL) und des Aals (Anhang II des WA). Die Fischwege im Sinne von § 47 LFischG sind in dieser Verordnung nachrichtlich dargestellt, da für sie bereits gesetzliche Regelungen gem. § 47 LFischG Absatz 1 gelten.

§ 2

Abgrenzung

(1) Die Strecken werden wie folgt festgesetzt:

1. am Wehr Buisdorf (s. Karte Anlage 1):
 - a) Streckengrenze flussaufwärts des Fischweges: im Abstand von 21 m parallel zur Wehrkrone,
 - b) Streckengrenze flussabwärts des Fischweges: an der rechten Sieguferseite 40 m unterhalb der Wehrkrone beginnend in gerader Linie an das linke Siegufer 85 m unterhalb der Wehrkrone endend;
2. am Wehr Unkelmühle (s. Karte Anlage 2):
 - a) Streckengrenze flussaufwärts der beiden Fischwege: an der rechten Sieguferseite in der Höhe des Abzweiges des Sieguferunterhaltungsweges in gerader Linie an das linke Siegufer bis zur Wehrkrone,
 - b) Streckengrenze flussabwärts der beiden Fischwege: von der nordwestlichen Spitze der schräg flussaufwärts des RWE-Werkes gelegenen Insel in gerader Linie an das linke Siegufer und in gerader Linie flussabwärts an das linke Ufer der an das RWE-Werk grenzenden Insel in gerader Linie an das rechte Siegufer;
3. am Wehr Dattenfeld (s. Karte Anlage 3):
 - a) Streckengrenze flussaufwärts des Fischweges: ab der Straßenbrücke Dattenfeld/Übersetzig inklusive des Abzweiges des Mühlengrabens auf einer Länge von 15 m,
 - b) Streckengrenze flussabwärts des Fischweges: an der rechten Sieguferseite in Höhe der Kreuzung der Verlängerung der Burgstraße mit dem Sieguferunterhaltungsweg beginnend in gerader Linie über die nördliche Inselspitze bis zum linken Siegufer;
4. am Wehr Schladern (s. Karte Anlage 4):
 - a) Streckengrenze flussaufwärts des Fischweges: an der rechten Sieguferseite vor der Einmündung „Höffers Teich“ beginnend, ohne Höffers Teich und dessen Zufluss, in gerader Linie an das linke Siegufer bis zum Turbinengraben.

(2) Die festgesetzten Strecken sind in vier Detailkarten (Maßstab 1:2 000) hellblau unterlegt dargestellt.

(3) Die Fischwege sind nachrichtlich in den vier Detailkarten (Maßstab 1:2 000) übernommen und mit einer roten gestrichelten Linie abgegrenzt und mittelblau unterlegt.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
 2. als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Fischereibehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

Folgende Handlungen sind verboten:

1. in dem Fischweg (Fischaufstiegsanlage) gem. § 47 Absatz 1 LFischG jede Art von Fischfang auszuüben;
2. den Fischweg vom 1. September bis zum 31. Mai jeden Jahres zu schließen oder außer Betrieb zu nehmen;

3. in den festgesetzten Strecken oberhalb und unterhalb der Fischwege vom 1. September bis zum 31. Mai jeden Jahres jede Art von Fischfang auszuüben.

§ 4

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Verboten aus Landschaftsplänen oder Naturschutzgebietsverordnungen.

§ 5

Ausnahmegenehmigung/Ausnahme

(1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden:

1. aus fischereilichen Gründen oder
2. für wissenschaftliche Zwecke.

(2) Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Bezirksregierung Köln als Obere Fischereibehörde zuständig.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Nummer 1 und Nummer 3

1. ist der Fang von Lachsen in der Fang- und Kontrollstation am Wehr Buisdorf im Rahmen des Wanderfischprogramms des Landes NRW;
2. ist der kurzzeitige Fang von Fischen am Wehr Unkelmühle bis zum

31. Dezember 2018

im Rahmen des biologischen Monitorings zum Zwecke der Funktionskontrolle an der WKA.

(4) Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind mir nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
2. Die Unterhaltung des Gewässers und der Fischaufstiegsanlage auf der Grundlage eines von der oberen Wasserbehörde, in Abstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde, zu genehmigenden Unterhaltungsplan.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

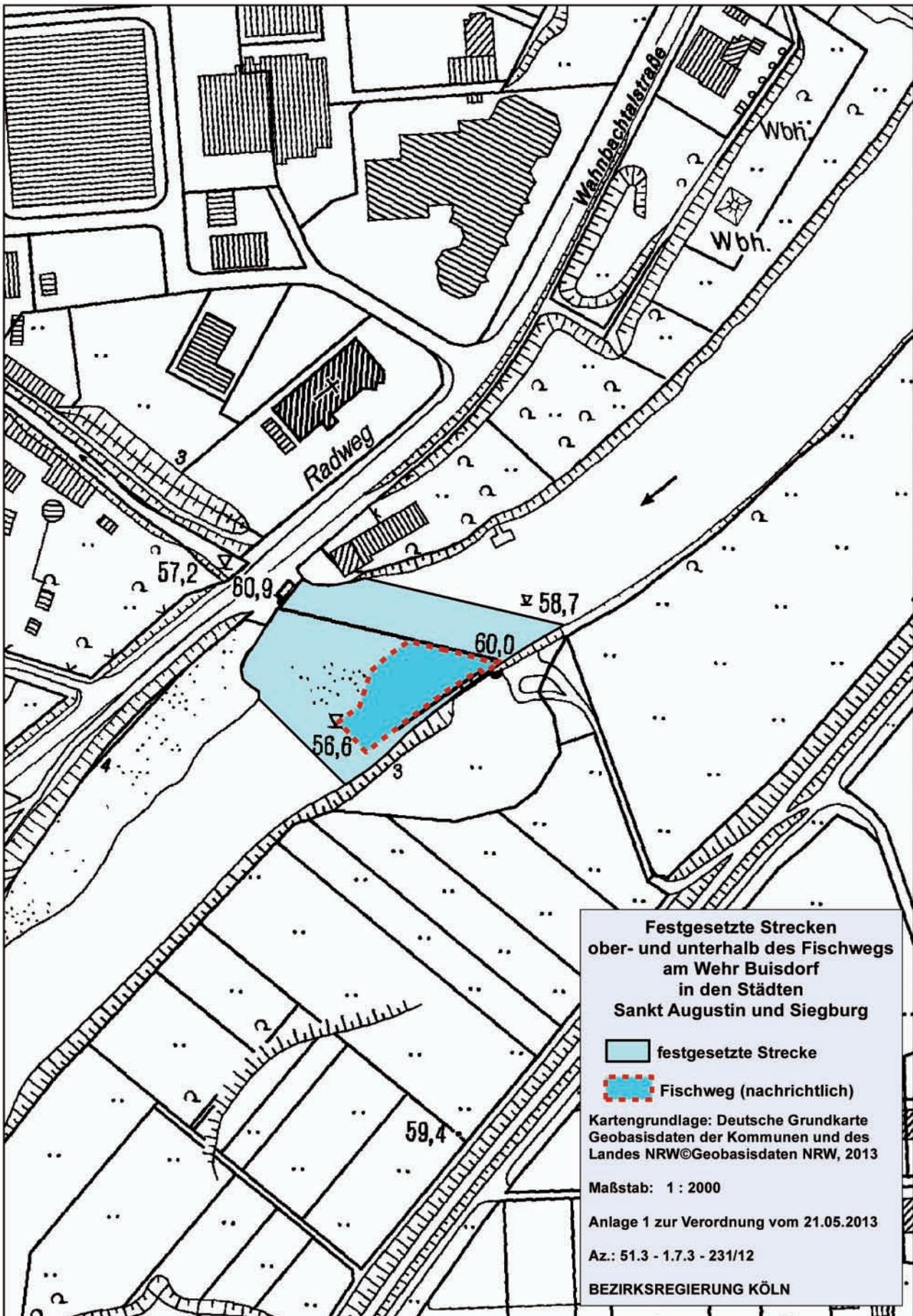
Nach § 55 Abs. 3 LFischG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5 000,- € geahndet werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 55 Absatz 1 Nummer 5 und 6 LFischG verstoßen wird.

§ 7

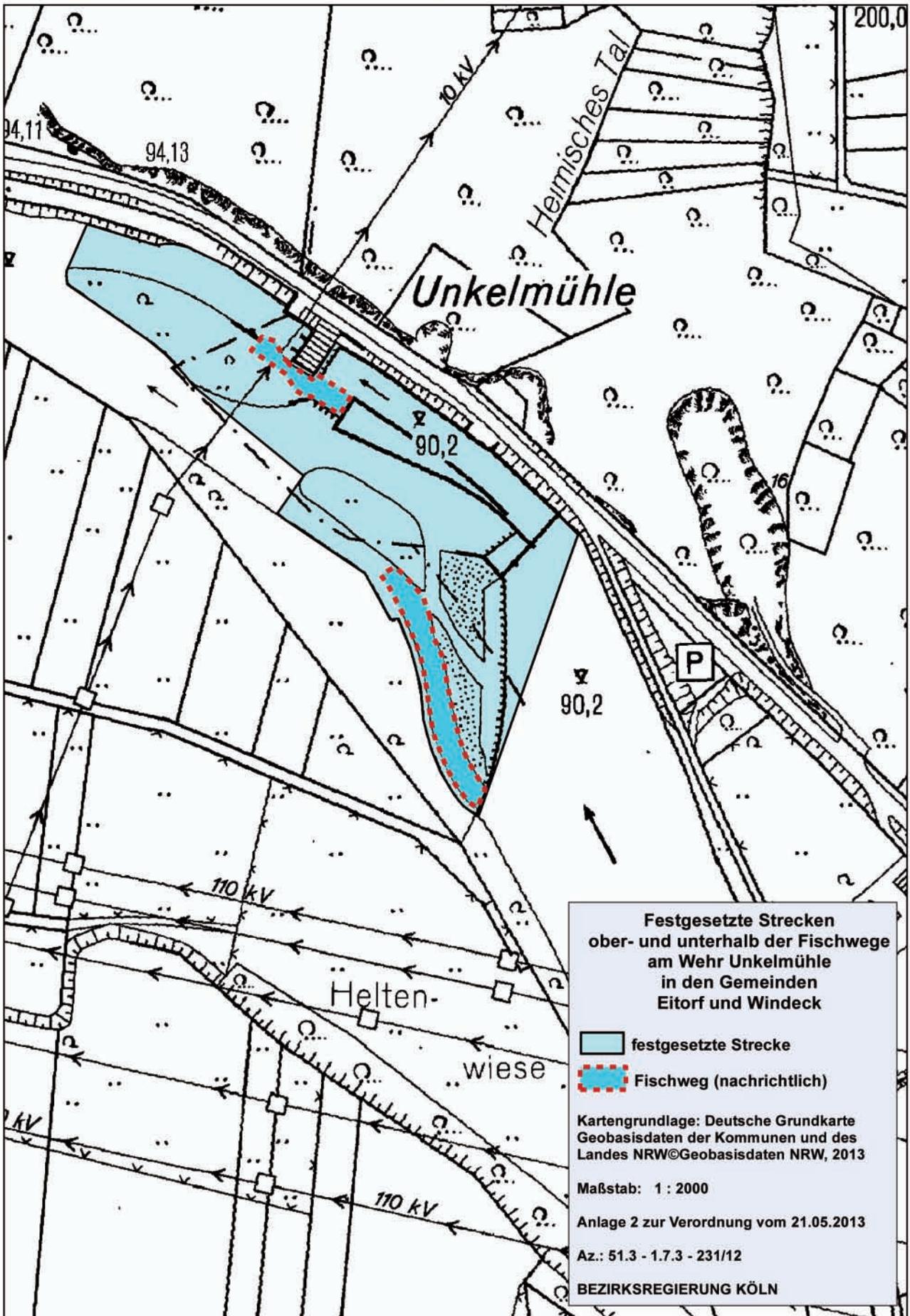
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

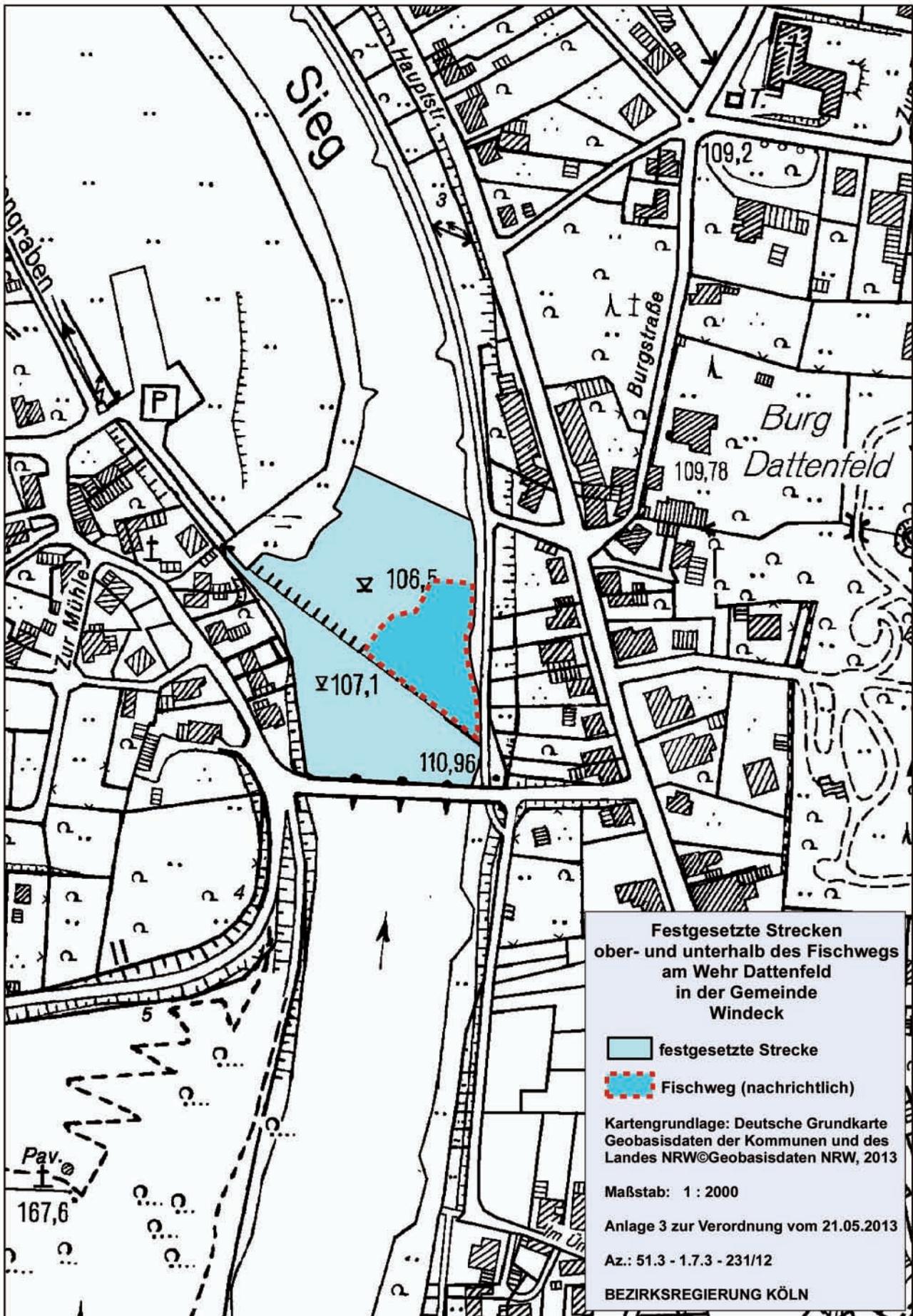
(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Strecken ober- und unterhalb der Fischwege an den Wehren Buisdorf, Unkelmühle, Dattenfeld und Schladern in der Sieg in den Städten Sankt Augustin und Siegburg sowie den Gemeinden Eitorf und Windeck, im Rhein-Sieg-Kreis vom 15. Februar 2007 (ABL. Reg. Köln 2007, Nr. 9, S. 85) wird aufgehoben.

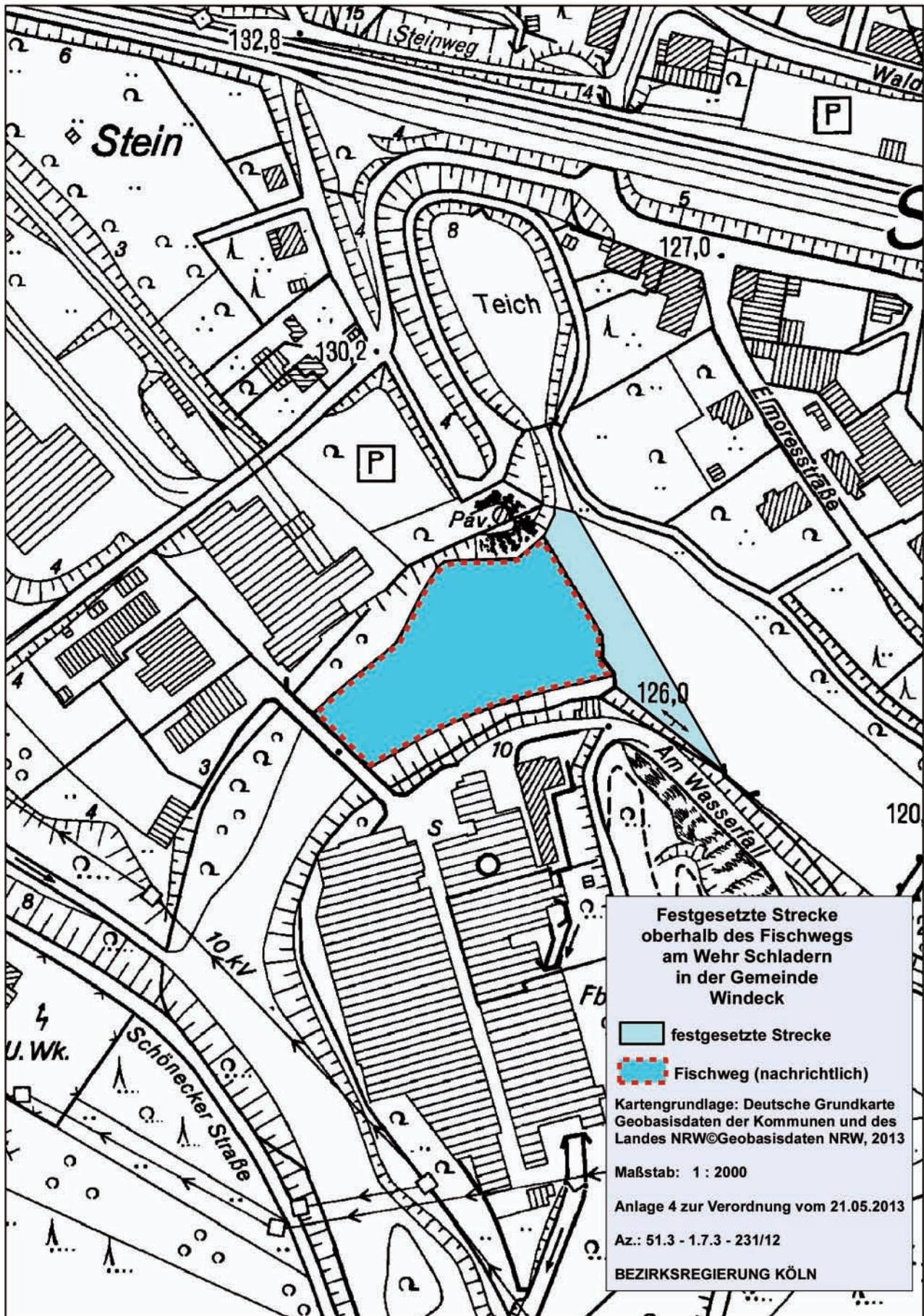


Anlage 2





Anlage 4



Köln, den 21. Mai 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: -51.3-1.7.3-231/12-

In Vertretung
gez.: Gertrud Bergkemper-Marks

ABl. Reg. K 2013, S. 227

**389. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 1. Juni 2013
über die Teilaufhebung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte
Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der
Gemeinden Marienheide und Reichshof im
Oberbergischen Kreis**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis“ vom 19. September 1996, verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 1996 wird für folgende Fläche zurückgenommen: Gemeinde Marienheide, Gemarkung Marienheide, Flur 37, Flurstück Nt. 526.

Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte 1:2 500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln
– höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
- b) Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1



Köln, den 1. Juni 2013
Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-GM/Kotthausen

In Vertretung
gez. Diehl

ABl. Reg. K 2013, S. 233

**390. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 1. Juni 2013
über die Teilaufhebung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte
Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der
Gemeinden Marienheide und Reichshof im
Oberbergischen Kreis**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis“ vom 19. September 1996, verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 1996 wird für folgende Fläche zurückgenommen:

Gemeinde Marienheide, Gemarkung Marienheide, Flur 73, Flurstück 13.

Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte 1:2 500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln
– höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
- b) Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

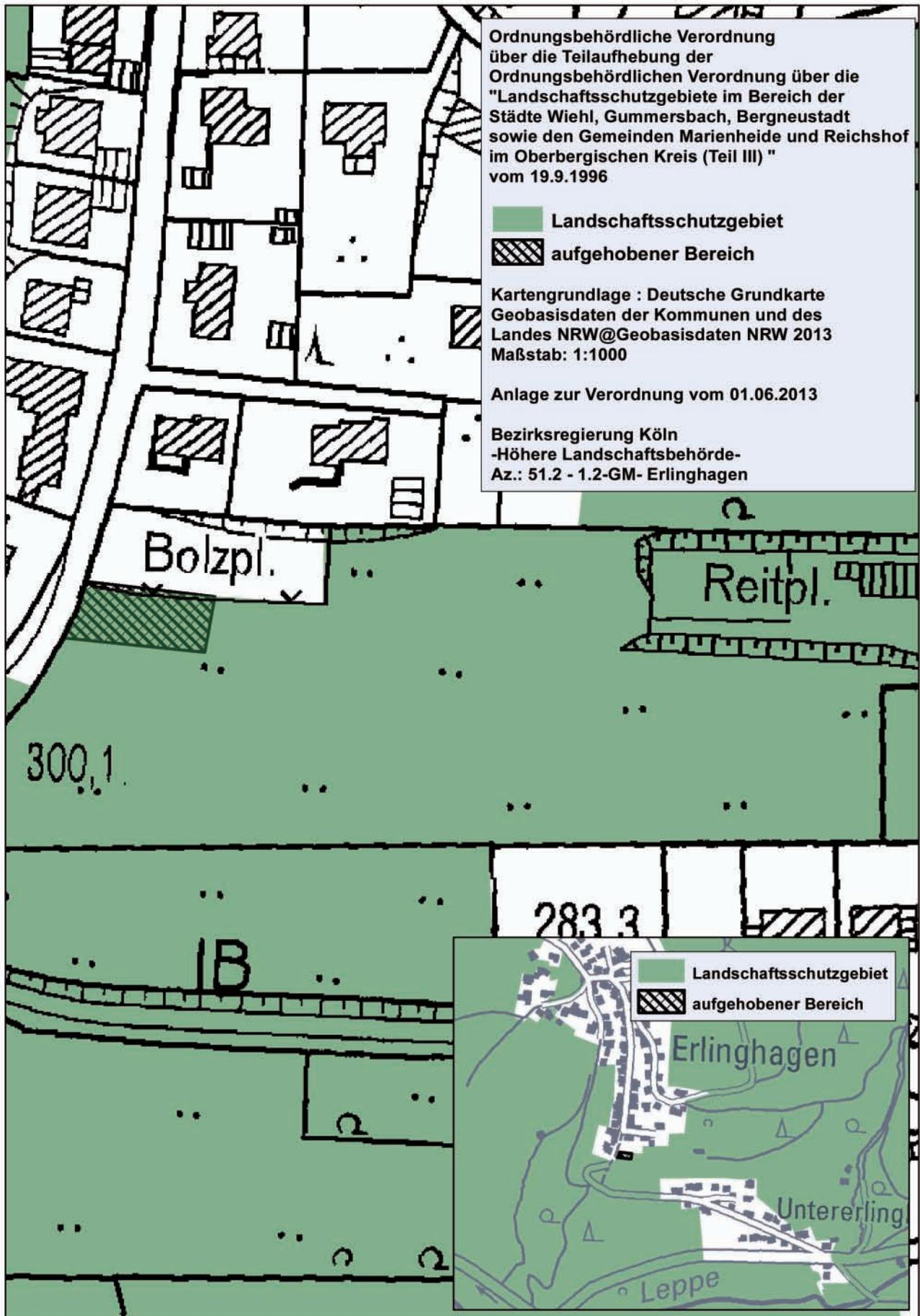
Verfahrens und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1



Köln, den 1. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-GM/Erlinghagen

In Vertretung
gez. Diehl

ABl. Reg. K 2013, S. 235

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

391. Einladung zur 149. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, den 28. Juni 2013, 15.00 Uhr, im Seminarraum des bergischen energiekompetenzzentrums, Am Berkenbach, 51789 Lindlar

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Verbandsvorstehers
6. Zwischenbericht zum 30. April 2013
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 mit Beschluss über die Ergebnisverwendung
8. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012
9. Jahresband und Geschäftsbericht 2012
10. Aktualisierung des Abfallwirtschaftsplanes NRW – Teilplan Siedlungsabfälle aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2013
11. Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung von der Gemeinde Kürten auf den BAV
12. Genehmigung einer Eilentscheidung – Gremienbesetzung des Aggerverbandes
13. Regionale 2010 Projekt :metabolon
14. Anträge
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

17. Personalangelegenheiten
18. Genehmigung von Eilentscheidungen
19. Vertragsangelegenheiten
20. Auftragsvergaben
21. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
22. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
23. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
24. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
25. Anträge
26. Anfragen und Mitteilungen
27. Verschiedenes

Engelskirchen, den 23. Mai 2013

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 237

392. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstausweis Nr. 1612, ausgestellt auf den Namen Astrid Bauer, geboren am 20. Januar 1967, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 5. Juni 2013

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez. K o r t e

ABl. Reg. K 2013, S. 237

393. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000126197, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-

Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. Juni 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 237

**394. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000325856, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. Juni 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 238

**395. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231300371 (21300371), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. Juni 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 238

**396. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 433187580.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. Juni 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 238

**397. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383106614 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Juni 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 238

**398. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000361711 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Juni 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 238

**399. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000472781 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Juni 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 238

E Sonstige Mitteilungen

**400. Liquidation
hier: Aachener Gesellschaft für Geschichte,
Theorie und Ethik der Medizin e.V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Aachener Gesellschaft für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin e.V.“ (VR 4346) ist durch Beschluss vom 5. Dezember 2012 zum 31. Dezember 2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 238

401. Liquidation
hier: BioCologne e.V.

„BioCologne Verein zur Förderung der Biowissenschaften und der Biotechnologie in der Regio Köln-Bonn e.V. (VR 13574) mit Sitz in Köln (Gottfried-Hagen-Straße 60–62, 51105 Köln) ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche innerhalb des Sperrjahres bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 239

402. Liquidation
hier: Bürgerinitiative Wohnliches Wiesdorf e.V.

Der Verein „Bürgerinitiative Wohnliches Wiesdorf e.V.“ mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 239

403. Liquidation
**hier: Freundeskreis Heimat- und
Handwerksgeschichte e.V.**

Der Verein „Freundeskreis Heimat- und Handwerksgeschichte e.V.“ (VR 500563), Eschweiler, ist am 6. Februar 2013 aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 239

404. Liquidation
hier: RBH-Gun Club Wildenrath e.V.

„Der RBH-Gun Club Wildenrath e.V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 239

405. Liquidation
hier: SUPER RTL für Kinder e.V.

Der Liquidator des Vereins „SUPER RTL für Kinder e.V.“ macht die Auflösung des Vereins bekannt.

Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator Herr Claude Schmit, c/o RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, Picassoplatz 1, 50679 Köln aufgefordert.

gez.: Claude Schmit
Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 239

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.